

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

XIV. Über die Bildnisse der römischen Proconsuln auf den
Provinzialmünzen der augustischen Epoche

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

XIV.

Über die Bildnisse der römischen Proconsuln auf den Provinzialmünzen der augustischen Epoche.*)

Unter den vielen interessanten und belehrenden Mittheilungen, 268
die das zweite Heft von Waddingtons *mélanges de numismatique*
bringt, wird die Darlegung über die asiatischen und africanischen
Provinzialmünzen mit den Bildern von Statthaltern der augustischen
Zeit auf der Kopfseite ohne Zweifel vor allen andern die Aufmerk-
samkeit der Forscher auf dem römischen Gebiet auf sich ziehen.
Aber die Thatsache, wie ungläubig man ihr auch entgegentreten
mag, lässt sich nicht länger in Abrede stellen. Schon L. Müller hat
in seinem in jeder Hinsicht musterhaften Werk über die africanische
Numismatik auf Grund eines genauen Studiums des gesammten dafür
vorhandenen Materials die Bilder dreier Proconsuln von Africa auf
den dortigen Kupfermünzen erkannt; diese bestätigend fügt nun
Waddington, nachdem er für Asien in ähnlicher Weise den gesamm-
ten Münzschatz untersucht hat, die Bilder mindestens zweier Proconsuln
dieser Provinz hinzu. Beruhten diese Annahmen auf dem blossen
Urtheil über die Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit der auf den Münzen
erscheinenden Bildnisse und desjenigen des Augustus, so würden sie
vorsichtigen Forschern wenigstens nicht als unzweifelhaft gelten können,
zumal da es sich durchaus um Kupfermünzen entlegener Provinzial-
gemeinden handelt. *Il faut*, sagt Waddington selbst, und mit Recht,
une preuve plus péremptoire que celle tirée de l'iconographie. Allein
wenn zwei Münzen von Hieropolis in Phrygien, die denselben Stadt-
magistrat nennen und offenbar gleichzeitig und correlat sind, zwei
verschiedene Köpfe zeigen, den einen mit der Beischrift *Σεβαστός*,
den andern mit der Beischrift *Φάβιος Μάξιμος*; wenn eine Münze
von Achulla in Africa auf der einen Seite den Kopf des Augustus 269

*) [Hermes 3, 1869 S. 268—273; vgl. Archäologische Zeitung 1868 S. 59. —
Staatsrecht 2 S. 261f.]

nebst denen seiner beiden Söhne Gaius und Lucius mit den Beischriften *Aug. pont. max., C., L.*, auf der andern einen anderen männlichen Kopf mit der Beischrift *P. Quinctili Vari* darstellt, so wird, wer nicht eigensinnig auf hergebrachten Vorstellungen beharrt und noch fähig ist von den Monumenten zu lernen, die Thatsache selbst als festgestellt zugeben müssen. — Die Münze des M. Plautius Silvanus Consul 752, Proconsul von Asien wahrscheinlich 759,*) gehört allerdings nicht in diese Reihe, wie dies auch Waddington zugiebt; denn sie zeigt den Silvanus nur auf der Rückseite in einer Gruppe, was mit der vorliegenden Frage nichts zu thun hat (vgl. R. M. W. S. 462. 740). Auch die viel bestrittene des M. Tullius Cicero von Magnesia am Sipylos mit der Aufschrift *Μάγκος Τύλλιος Κικέρων* neben einem Kopfe, der nach Waddingtons bestimmter Versicherung derjenige des Augustus nicht ist, kann nicht mit völliger Sicherheit hierher gezogen werden. Die Aufschrift bezeichnet zwar, wie dies Borghesi mit Evidenz nachgewiesen hat, den Sohn des Redners Consul 724 d. St. als Proconsul von Asien; aber die Möglichkeit lässt auch Waddington mit Recht offen, dass der Kopf, wenn nicht den Augustus, so doch den Vater des Proconsuls darstellt und darin eine freilich sehr irreguläre, aber nicht gerade undenkbare Huldigung für den Proconsul vorliegt, der allerdings eben nichts war als der Sohn seines Vaters. Auf die Bilder Verstorbener bezogen die in dieser Hinsicht bestehenden Ordnungen bekanntlich sich nicht und liessen namentlich die Dichter und Litteraten aller Art unbedenklich mit den Königen gehen; die Büste des Redners Cicero war ein durchaus polizeilich erlaubter Artikel und hatte, wenigstens von diesem Standpunkt aus, ein ebenso gutes Recht auf den Münzen von Magnesia zu stehen, wie die der Sappho auf denen von Mytilene. — Lassen wir diese beiden theils nicht hierher gehörigen, theils unsicheren Fälle bei Seite, so ist dagegen ausser Zweifel, dass P. Quinctilius Varus Consul 741, Proconsul von Africa 747/8; L. Volusius Saturninus Consul 742, Proconsul von Africa 748/9; Paullus Fabius Maximus Consul 743, Proconsul von Asia 749;** Africanus Fabius Maximus Consul 744, Proconsul von Africa wohl 750;***) C. Asinius Gallus Consul 746, Proconsul von

*) [Wohl 757/8: Waddington, *Fastes Asiatiques* p. 105.]

**) [Nach Mommsen, *Athen. Mitt.* 24, 286 vielleicht schon 745; vgl. auch *Prosopogr.* II p. 49.]

***) [Nach einer von Renault im *Bulletin archéologique du Comité des travaux historiques et scientifiques* 1897 S. 250 herausgegebenen Münze von Hippo Diarrhytus, die anscheinend außer dem Kopf des Fabius auch den des

Asia um 753,*) in ihren Provinzen während ihrer Statthalterschaft Münzen nicht bloss mit ihrem Namen, sondern auch mit ihrem Bilde haben schlagen lassen.

Es handelt sich um die Erklärung dieser Thatsache. Müller hat keine versucht; Waddington vergleicht die noch in augustischer Zeit bestehende Sitte den Proconsuln Tempel und Feste, die ihren Namen trugen, zu stiften und findet es seltsam, dass es den Numismatikern nicht schon längst in den Sinn gekommen ist auf den fraglichen Münzen die Bilder der Proconsuln zu erkennen. Indess schon der Umstand, dass diese Bilder lediglich bei den beiden im Range höchsten Beamten vorkommen, zeigt deutlich, dass es sich hier nicht um persönliche Huldigungen handelt, sondern vielmehr um ein mit dem Amt in irgend einer Weise verknüpftes Recht. Beide Forscher scheinen von der Tragweite der von ihnen festgestellten Thatsache nicht die richtige Vorstellung zu haben. Huldigungen jeder Art waren den Provinzialen gestattet und wenn dem römischen Senator daran gelegen war es bei den Griechen bis zum Tempel zu bringen und noch bei Lebzeiten nicht bloss figürlichen Weihrauch sich streuen zu lassen, so war an einem Gott mehr oder weniger im Bereiche des römischen Staats eben nicht viel gelegen und dieser neue Cult lediglich Sache des Verehrten und seiner Verehrer. Aber wenn auf Münzen, die im römischen Gebiet geschlagen wurden und umliefen, ein neues Bild auf der Kopfseite erschien, so trat damit innerhalb desselben ein neuer Souverain auf; darum sich zu bekümmern hatte die römische Regierung allerdings Grund und dass sie sich darum bekümmert hat, zeigen die Münzen in schlagender Weise. Ich will nicht wiederholen, wie eng in der Vorstellung des Alterthums das Münzbild und die Monarchie mit einander zusammenhängen; es ist darüber anderswo gehandelt worden und die Sache selbst im Allgemeinen so bekannt wie sicher. Wenn also Eckhel und Borghesi nicht auf den Gedanken gekommen sind hier Bildnisse der Proconsuln zu suchen, so ist das so gar sonderbar nicht; und andererseits dürfen wir nicht fürchten, wenn wir uns mit

jungen Tiberius (mit der Beischrift *Claudio Neroni*) zeigt, war er Prokonsul wohl schon, wie der Herausgeber bemerkt hat, 748, in welchem Jahre Tiberius seine Selbstverbannung (s. S. 188) antrat. Danach dürften auch die Daten der beiden andern Prokonsuln von Afrika etwas zurückzuschieben sein' DESSAU.]

*) [Schon 748/9, s. u. S. 192 mit Anm. — 'Es kommt außerdem hinzu P. Cornelius Scipio Konsul 738, der als Prokonsul von Asia (747/8?, vgl. Prosopogr. I S. 463 n. 1175) in Pitane (Mysien) Münzen mit dem Kopfe des Augustus und dem eigenen Bilde prägen ließ' DRESSSEL.]

der Erklärung der jetzt festgestellten Anomalie beschäftigen, die Zeit mit der blossen Erörterung einer mehr aus der unendlichen Reihe der Emanationen loyaler Nichtswürdigkeit zu verderben. Hier handelt es sich vielmehr wiederum um den Fundamentalgedanken des augustischen Staates, die getheilte Souveränität und um eine seiner merkwürdigsten und schärfsten, freilich auch ephemersten Consequenzen.

Die Idee der coordinirten Doppelsouveränität des Senats und des Imperators führt mit zwingender Nothwendigkeit dazu, dass dem senatorischen Proconsul in seinem Sprengel dieselben Rechte zustehen, die dem mit allgemeiner proconsularischer Gewalt ausgestatteten Kaiser im gesammten Reiche zukommen. Davon ist es eine ein-
271 fache Anwendung, dass dem Statthalter wie das militärische Imperium, so auch das Recht mit seinem Bilde Münzen schlagen zu lassen zusteht; wie denn in diesem Sinn ohne Zweifel die Führer der Senatspartei in dem Kriege nach Cäsars Tode, insbesondere Brutus ihr Bildniss auf ihre Münzen gesetzt haben. — Was in diesem Falle die besondere Aufmerksamkeit des Historikers verdient, ist nicht so sehr die Sache selbst, deren Erklärung demjenigen, der sich das Wesen der augustischen Monarchie deutlich macht, nicht besondere Schwierigkeiten bereiten kann, als das nach Zeit und Ort beschränkte Auftreten und das rasche Verschwinden dieser Consequenz der Volkssouveränität dieser Epoche. Zwar ist es im Allgemeinen ja auch bekannt genug, dass diese nie zu völliger Entfaltung gekommen und in oder vielmehr vor der Entwicklung verkümmert ist, wie dies ja auch nicht anders kommen konnte. Eine Verfassung, die nur dazu da ist den Caesarismus zu beschönigen, erfüllt eben ihren Zweck, indem sie nicht sich, sondern diesen verwirklicht; und wie dieser Prozess zunächst bei dem militärischen Imperium sich vollzogen hat, ist überliefert und oft erörtert. Aber die Beiträge, die die Münzbilder für diesen Verlauf bieten, sind neu und wohl geeignet die Aufmerksamkeit zu fesseln.

Zunächst sehen wir auf diesen Münzen diejenige Ausübung der Souveränitätsrechte des Senats, die hiebei in Frage kommt, nicht, wie doch die Theorie sowohl wie die republicanische Praxis es forderte, den sämmtlichen im eigenen Namen verwaltenden Oberbeamten zugestanden, sondern nur der höheren Rangklasse derselben, den consularischen zwölf Fasces führenden Proconsuln von Asien und Africa. Ganz ebenso wurde das militärische Imperium dem Proconsul von Africa gelassen und demjenigen von Asien gewiss nur deshalb versagt, weil sein Sprengel nicht an die Reichsgrenze

stieß; wogegen die prätorischen Proconsuln ohne Unterschied des Commandos entbehrten. — Aber noch mehr. Nicht die sämtlichen Proconsuln von Asien und Africa auch nur der augustischen Epoche haben das Münzbildrecht besessen¹; es kann nicht Zufall sein, dass die fünf sicheren Fälle, die wir bis jetzt kennen, sich zusammen- 272 drängen in die kurze Frist von etwa 748 bis etwa 753 d. St. *) Selbst für diesen Zeitraum kann es in Frage kommen, ob das Recht allen Proconsuln von Africa und Asien gegeben oder nur einer Anzahl derselben ausnahmsweise verliehen war. Scharfsinnig hat Waddington darauf aufmerksam gemacht, dass die sämtlichen hier in Frage kommenden Proconsuln in — freilich zum Theil sehr weitläufigen — verwandtschaftlichen Verhältnissen zu dem regierenden Hause standen: Varus Gemahlin war wahrscheinlich Enkelin der Schwester des Augustus; Saturninus der Vetter des Tiberius; Paullus Fabius Maximus Gemahl der Tochter von Augustus Mutterschwester; Africanus des Paullus Bruder; Gallus Gemahl der ältesten Tochter Agrippas. Diese Beobachtung macht es allerdings wahrscheinlich, dass hier persönliche Bevorzugung im Spiel gewesen ist, ähnlich wie sie unter Augustus bei der Erstreckung der Consulate auf ein ganzes Jahr anstatt der sonst üblichen sechsmonatlichen Frist obgewaltet hat; allein offenbar erklärt sie nicht alles: wenn so entfernte Beziehungen zu der kaiserlichen Familie genügt hätten um das Münzbildrecht zu erwirken, so würde dasselbe weit häufiger und namentlich nicht bloss ausschliesslich in dem bezeichneten kurzen Zeitraum von 748 bis 753 *) auftreten. Hier liegt noch anderes und wichtigeres vor und zwar eine veränderte Tendenz in der Politik des Kaisers. Eine solche

1) Ich sehe hier ab von der Nennung des Namens der Statthalter auf den Münzen, da hiebei zum Theil andere Rücksichten eingreifen; doch wäre es sehr wünschenswerth auch diese Frage einer neuen und gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Dabei wird zu beachten sein, dass die Nennung des Statthalters mit vorgesetztem *ἐπι*, wie sie zum Beispiel bei den Legaten von Syrien so häufig ist, gar nicht hieher gehört; dies ist nichts als eine Form der Datirung, die ja auch sonst nicht ganz selten erscheint, und hat mit dem Prägerecht nichts zu thun. So sind auch wohl die meisten griechischen Münzen zu fassen, die den Namen des Statthalters im Genitiv oder Dativ nennen. Anders möchte zu urtheilen sein über diejenigen lateinischen Münzen, die den Statthalternamen im Nominativ oder Genitiv oder auch mit der Formel *permissu (proconsulis)* haben; dieses Münzschriftrecht dürfte allerdings aufzufassen sein als dem Münzbildrecht analog, wenn auch geringer und häufiger. Möchten unsere numismatischen Freunde, denen der für Asien zur Zeit noch in den Kabinetten zerstreute Apparat gesammelt und gesichtet vorliegt, durch diese Andeutungen sich veranlasst finden das Thatsächliche mitzutheilen.

*) [S. unten S. 192: '748—750'.]

trat allerdings im J. 748 ein; und die Münzen selbst weisen deutlich darauf hin. Es ist nicht Zufall, dass die ältesten derselben, die des Varus und des Saturninus, nicht bloss Augustus Bildniss zeigen, sondern auch die des Gaius und des Lucius Caesar. Der älteste Sohn des Kaisers durch Adoption, sein leiblicher Enkel C. Caesar ward in diesem Jahr, funfzehn Jahre alt, zum 'ersten Knaben Roms' ernannt, das heisst zum Nachfolger designirt; in Folge dessen kam es zum Bruch mit dem Stiefsohn des Kaisers, dem Tiberius Nero und erfolgte
273 dessen freiwillige Verbannung nach Rhodos. Neben dem alternden Kaiser ging das glänzende Doppelgestirn der beiden jugendlichen Prinzen auf und der finstere Mann, der klar die Lage des Reiches erkannte, der Stiefvater der Knaben, trat in den Hintergrund. Die Zeit schien gekommen um das Gebäude der augustischen Verfassung zu krönen; durch die endliche Erfüllung alter Verheissungen die Thronfolge sicher zu stellen verschmähte auch Augustus nicht. Die Volkssouveränität in derjenigen Form, die Augustus ihr gegeben hatte, das heisst die wirkliche Theilnahme des Senats am Regiment des Reiches, sollte jetzt durchgeführt werden; und in diesem Sinne betrachtet sind jene Bildnisse der Spitzen des Senats auf den Proconsularmünzen von Asia und Africa ein wahrer Lichtblick für die Geschichte. Aber Militärmonarchien sind nicht bestimmt Wurzeln zu schlagen. Der Sturz der Mutter der beiden Thronfolger, der einzigen leiblichen Tochter des Kaisers im Sommer 752 war der Wendepunkt der Dinge. Schon 755 kehrte Tiberius zurück; wenige Wochen darauf raffte der Tod den jüngeren Enkel des alten Kaisers hin; nach achtzehn Monaten, am 21. Febr. 757 folgte ihm der Bruder; unmittelbar darauf erfolgte die Annahme des Stiefsohns an Sohnesstatt, und der vergebliche Versuch den einzigen noch übrig gebliebenen leiblichen Enkel neben ihm zu halten zeigte nur, wie ungerne und im Innersten gebrochen der alte Monarch sich in sein Schicksal ergab und der Gewalt desjenigen Mannes unterwarf, der das letzte Gericht an dem römischen Gemeinwesen ins Werk zu setzen bestimmt war. So ist das Verschwinden dieser Bilder nicht minder wie ihr Eintreten bezeichnend für diese erschütternde Katastrophe des römischen Caesarismus, der zur Erbmonarchie zu werden vergeblich ringt. Sie hat sich oft wiederholt; aber die tragische Gewalt, mit der sie hier auftritt in dem plötzlichen Erlöschen jenes von allen Hoffnungen getragenen julischen Brüderpaares und in dem unheimlichen Verschwinden und Wiederkehren des grösseren Claudiers ist nicht wieder erreicht worden.

Zu den Münzen mit den Bildnissen der Proconsuln von Asia und Africa.*)

Die Frage, mit welchem Rechte die Bildnisse der Proconsuln 69
von Asia und Africa während einer kurz gemessenen Frist auf den
in den betreffenden Provinzen geschlagenen Münzen erscheinen, ist
von Hrn. Waddington (*mélanges de numismatique* 2, 133 fg.) und von
mir (*Hermes* 3, 268 fg. [oben S. 183 ff.]) in verschiedenem Sinn be-
antwortet worden. Der verdiente Herausgeber der *numismatique de
l'ancienne Afrique*, Herr L. Müller in Kopenhagen hat in seinem
kürzlich (1874) erschienenen *supplément* p. 40 den interessanten
Gegenstand wieder aufgenommen und sich folgendermassen darüber
geäussert.

»M. Waddington présume que la présence des têtes des proconsuls
sur les monnaies est suffisamment motivée par les honneurs qu'on
leur rendait dans les provinces; il rappelle qu'on allait jusqu'à leur
dédier des temples et à instituer des jeux qui portaient leurs noms,
en d'autres termes, à leur decerner des honneurs divins, et il fait
voir que les proconsuls dont il s'agit étaient plus ou moins apparentés
ou alliés à la maison impériale. M. Mommsen, au contraire, suppose
qu'Auguste, à cette époque là, a accordé aux proconsuls de l'Asie
et de l'Afrique, qui tenaient le premier rang, le droit de battre
monnaie avec leurs effigies. Dans cette hypothèse, au même temps
qu'il désigna pour son successeur le César Caius (en 748 u. c.),
Auguste, pour consolider la constitution de l'empire, aurait conçu
l'idée d'accorder au sénat une participation réelle à l'administration 70
de l'État, et, conformément à ce dessein, donné le privilège dont
il s'agit aux deux principaux proconsuls qui représentaient le sénat
dans les provinces; mais au bout de quelques années, lorsque les
deux Césars, Caius et Lucius, furent morts, et que Tibère commença
à exercer de l'influence, Auguste serait revenu à son ancienne politique,
ce qui aurait eu pour conséquence l'abolition du droit conféré aux
proconsuls. Cette explication est ingénieuse, mais ne peut guère
être admise. Le savant allemand suppose que ce sont les proconsuls
qui ont fait fabriquer ces monnaies; mais elles ont été frappées (à
une exception près) par les magistrats communaux des villes. Les
monnaies asiatiques portent toutes au revers le nom ethnique et

*) [Zeitschrift für Numismatik 2, 1874 S. 69—73.]

celui du magistrat grec; celles de l'Afrique offrent les noms d'Achulla et d'Hadrumète, villes qui toutes les deux étaient libres et jouissaient du droit monétaire. Par conséquent, la présence des effigies des proconsuls sur les monnaies ne peut être expliquée par une mesure politique de l'empereur; les villes les y ont fait placer par le motif exposé par M. Waddington, et que nous avons déjà indiqué dans notre ouvrage¹, savoir, pour rendre hommage aux proconsuls ou acquérir leur faveur. Il n'y a qu'une seule des monnaies dont il s'agit qui ait été émise par le proconsul, c'est le n^o 37, qui est dépourvu de nom de ville et porte celui d'Africanus Fabius Maximus. Si la tête de cette pièce représente le proconsul, la raison en est que, la fabrication des monnaies à l'effigie du proconsul ayant été une fois établie dans la province d'Afrique, Africanus a adopté cet usage avec le consentement de l'empereur; mais la circonstance qu'elle n'est pas frappée par une ville, fait soupçonner que la tête de cette monnaie, ainsi que celle du n^o 29, est le portrait d'Auguste; 71 ces deux têtes offrent en effet quelque ressemblance avec l'empereur, et sur le n^o 26 le nom de Varus se trouve ajouté à une tête qui paraît être celle d'Auguste².«

Wenn ich mir erlaube auf diese Controverse zurückzukommen, so wird dies in ihrer ungemainen Bedeutung für das römische Staatsrecht seine Entschuldigung finden.

Zunächst irrt Herr Müller darin, wenn er meint, mir sei seine Aeusserung entgangen, dass diese Münzen geschlagen seien *pour rendre hommage au préfet*; aber ich war allerdings der Meinung und bin noch derselben, dass dies kein Versuch ist die fragliche Erscheinung zu erklären. Gewiss ist es eine Aufmerksamkeit gegen den Statthalter sein Bildniss auf die Münzen zu setzen; aber wie war diese Artigkeit möglich in einer Monarchie, von der so gut wie von den heutigen das Wort gilt: »wess ist das Bild und die Schrift?« und warum wurde diese Artigkeit nur unter Augustus und nur etwa drei Jahre hindurch und nur in Asia und Africa den Statthaltern erwiesen? kann man auf diese Fragen antworten mit der mehr lakonischen als tiefen Bemerkung: *c'est pour rendre hommage au préfet?*

1) Vol. II p. 40 en haut. Ce passage a échappé à l'attention de M. Mommsen, qui dit (l. c. p. 269 [= oben S. 184] en bas), que je n'ai pas essayé d'expliquer le fait dont il s'agit.

2) M. Waddington (l. c. p. 124) prend encore cette tête pour celle de Varus; mais elle ressemble plus à Auguste.

Leider erweist sich die jetzt von Hrn. Müller gegebene Auseinandersetzung als weniger lakonisch, aber nicht besser überlegt. Dass die in Frage stehenden Münzen zum grössten Theil der municipalen Prägung angehören, ist so notorisch, dass es doch darüber für keinen einer Auseinandersetzung bedarf; wenn ich dieselben bezeichnet habe als solche, die der Statthalter hat schlagen lassen, so geht dies natürlich auf die wohlbekannte und namentlich für Africa genugsam belegte Thatsache, dass auch die Municipalprägung stattfindet *permissu proconsulis*. Vor allen Dingen aber zeigt die ganze Erörterung, dass der so vortreffliche und so hochachtbare Numismatiker in den hier einschlagenden staatsrechtlichen Fragen 72 so sehr Laie ist, wie es doch auch der Münzgelehrte nicht sein darf. Das Prägerecht und das Bildnissrecht gehen sich ja gar nichts an. Die Beamten der römischen Republik haben jenes gehabt ohne dieses zu besitzen. Wo das Bildnissrecht auftritt, ercheint es unabhängig vom Prägerecht, ja zunächst von diesem gesondert; Caesars Bildniss findet sich bekanntlich nur auf den auf Geheiss des Senats geschlagenen Münzen (R. M. W. S. 740), und die Kaiserinnen, die Caesaren wie z. B. Domitian haben nie das Präge-, wohl aber das Bildnissrecht besessen. Natürlich findet sich beides häufig in derselben Person vereinigt; aber auch wo dies der Fall ist, erscheint das Bildnissrecht nie beschränkt auf die Münzen der eigenen Prägung, sondern immer generell. Ist es wirklich nöthig daran zu erinnern, dass die Kaiserbildnisse auch auf dem Kupfer des Senats und den Municipalmünzen figuriren?

Es ist also gar kein Grund vorhanden das, was für die Municipalprägung feststeht, für die vom Proconsul unmittelbar geschlagenen Stücke in Zweifel zu ziehen und Bildnisse, in denen bei dem besten Willen niemand den Kopf des Augustus erkennen kann, dem Augenschein gegenüber ihm aufzudrängen. Die Frage nach dem Prägerecht gehört eben hier gar nicht her. Herr Waddington, der nicht bloss die Münzen, sondern auch das römische Staatswesen kennt (und der ohne Zweifel ebenso wie ich den Kopf schütteln wird über den *VIIvir epulonum* von Hadrumetum und mancherlei andere Unglaublichkeiten in Müllers Deductionen), hatte also sehr Recht nach einer Antwort zu suchen, die die Bildnissfrage als solche traf; und niemand wird bestreiten, dass die Verwandtschaft mit dem Kaiserhause an sich sehr wohl hier geltend gemacht werden konnte. In jeder Monarchie reflectiren die Ehrenrechte des Herrschers mehr oder minder auf seine Gattin und seine Anverwandten; und das Bildnissrecht ist unter dem römischen Principat nachweislich eben

73 in diesem Sinn angewendet worden. Indess stellen dieser an sich plausible Hypothese sich ernstliche Bedenken entgegen, vor allen Dingen, dass die vorausgesetzte Verwandtschaft in der That nichts ist als eine meist sehr entfernte Verschwägerung und somit, zumal da die Römer keineswegs so wie wir Affinität und Cognation praktisch vermengten, der Hypothese genau genommen der reale Boden fehlt. Ich will diese und andere Bedenken sowie die für meine Erklärung vorgebrachten Gründe hier nicht wiederholen, sondern nur ein für die Controverse wichtiges Moment hinzufügen, das seit dem Druck meiner Notiz bekannt geworden ist und das ich bei Müller nicht erwähnt finde. Damals kamte man das Proconsulatjahr des C. Asinius Gallus Consul 746 nicht und nach dem für das Intervall zwischen Consulat und Proconsulat im Allgemeinen gültigen Gesetze schien es nicht möglich das letztere vor 753 zu setzen. Die seitdem gefundene ephesische Inschrift C. I. L. III, 6070 [= S. 7118; Dessau 97] hat nun aber gezeigt, dass er Proconsul von Asien im J. 748/9 gewesen ist;*) und somit ist das letzte Bedenken geschwunden alle diese Bildnismünzen den Jahren 748—750 zuzuweisen, in denen Augustus, um die Nachfolge der Dynastie zu sichern, dem Senat Concessionen machte wie nie früher und nie wieder.

*) [Vgl. über ihn Waddington, *Fastes Asiatiques* p. 94 n. 58; *Prosopographia imp. Rom.* I p. 161 n. 1017.]